

I n f e r a t e.

Ausschreibung von Stellen.

Gemäß Artikel 38 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes (Neue amtl. Gesetzsammlung I, 49) geht die Amtsdauer des Stellvertreters des Kanzlers, der beiden Archivare und des Registrators der Bundeskanzlei, mit dem 31. I. Mts. zu Ende, und es werden diese Stellen hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Unter Vorbehalt einer bevorstehenden Reorganisation der Archivbeamtungen wird vorläufig die Befoldung des ersten Archivars auf Fr. 3200 beibehalten und diejenige des zweiten Archivars auf Fr. 2400 bestimmt.

Schweizerbürger, welche geneigt sein sollten, sich um die eine oder andere der oberwähnten Stellen zu bewerben, haben ihre Anmeldungen bis zum 20. Jänner 1861 dem Kanzler der Eidgenossenschaft zuhänden des eidg. Departement des Innern einzugeben.

Bern, den 19. Dezember 1860.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das Schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1861 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird wie bisher enthalten: Alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, Auszüge aus deren Verhandlungen und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von Schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, wenn solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz, so wie namentlich die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und bisweilen auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge, die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ältere Jahrgänge des Bundesblattes können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an die Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen, mit Ausnahme derjenigen von den Abonnenten, an dessen Expedition, nicht aber, wie es bisher häufig geschah, bei der Bundeskanzlei gemacht werden. Reklamationen von abonnierten Exemplaren herrührend sind dagegen bei demjenigen Postbureau anzubringen, bei welchem das Abonnement bestellt und bezahlt worden ist, worauf die Postbeamten ebenfalls aufmerksam gemacht werden, damit auch sie keine andern Reklamationen als für bestellte Exemplare annehmen.

Bern, den 22. Dezember 1860.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Kanzlei bringt hienit zur öffentlichen Kenntniß, daß der königlich Bayerische Herr Legationsrath Albert Stobäus *) nunmehr in Bern angelangt ist, und daß daher von nun an die für Bayern bestimmten Legalisationen von ihm besorgt werden. Die an denselben zu machenden Einsendungen müssen die Aufschrift tragen: An die k. Bayerische Gesandtschaftskanzlei in Bern.

Bern, den 15. Dezember 1860.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

*) Siehe dessen Ernennung auf Seite 215 hievon.

Bekanntmachung.

Auf den Wunsch des königlich Bayerischen Herrn Legationsrathes Stobäus wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Aktenstücke aus der östlichen und nördlichen Schweiz auch an das K. Bayerische Generalkonsulat in Winterthur zur Legalisation eingesandt werden können.

Bern, den 22. Dezember 1860.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung,

Auf den Wunsch der Großherzoglich-Badischen Gesandtschaft werden die in der Schweiz verweilenden Angehörigen des Großherzogthums neuerdings auf die Bestimmung des am 6. Dezember 1856 abgeschlossenen und im Laufe des Jahres 1857 in Wirksamkeit getretenen und veröffentlichten Staatsvertrags *) aufmerksam gemacht, welche ihnen Befreiung von der Militärlage in allen Kantonen der Schweiz zusichert. Sollte in einem oder dem andern Falle jene Abgabe noch aus Versehen an sie gefordert werden, so wird sicher die einfache Anzeige an die höhere Kantonalbehörde genügen, um Abhilfe zu erwirken.

Bern, den 7. Dezember 1860.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

*) S. eidg. Gesefsammlung, Band V, Seite 664, Art. 8.

Ausfchreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

Posthalter in Erlenbach, Kts. Bern. Jahresbesoldung Fr. 400.
Anmeldung bis zum 5. Januar 1861 bei der Kreispostdirektion Bern.

- 1) Postkommis in Winterthur. Jahresbesoldung Fr. 960. Anmeldung bis zum 5. Januar 1861 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 2) Postkommis in Bern. Jahresbesoldung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 5. Januar 1861 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 3) Kondukteur des Postkreises Bern. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 20. Dezember 1860 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 4) Postkommis in St Croix, Kts. Waadt. Jahresbesoldung Fr. 950. Anmeldung bis zum 22. Dezember 1860 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 5) Telegraphist auf dem Hauptbureau in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 22. Dezember 1860 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	66
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1860
Date	
Data	
Seite	413-416
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 254

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.